



Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GBS/BES) der Gemeinde Merching

vom 25.06.2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Merching folgende Satzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Merching erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschulder ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Laufzeit von 15 Jahren für

a) eine einstellige Grabstätte	642,00 €
bzw. die Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr	42,80 €
b) eine mehrstellige Grabstätte	1.040,00 €
bzw. die Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr	69,33 €
c) ein Erdurnengrab	906,00 €
bzw. die Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr	60,40 €
d) eine Urnennischen-Grabstätte	1.678,00 €
bzw. die Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr	111,87 €
e) eine Urnenstelen-Grabstätte	1.664,00 €
bzw. die Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr	110,93 €
f) die Bestattung einer zusätzlichen Urne in einer ein- bzw. mehrstelligen Grabstätte zusätzlich	160,00 €
bzw. bei Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr	10,67 €
(hinzu kommt die Gebühr nach Buchst. a bzw. b für die Verlängerung der ein- bzw. mehrstelligen Grabstätte)	

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Abs. 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des Bestattungsdienstvertrages einschließlich Anlage. Der Vertrag samt Anlage ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.

(2) Abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung gelten hinsichtlich der Bestattungsgebühren die im vorgenannten Vertrag geregelten Bestimmungen.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 56 € je Sterbefall erhoben.

(2) Die sonstigen Verwaltungsgebühren richten sich nach der Kostensatzung der Gemeinde Merching in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.2014 außer Kraft.

Merching, 25.06.2018


Martin Walch
1. Bürgermeister



(Anlage siehe eigenes Blatt)